



SCHNEIDER & COLLEGEN
Rechtsanwälte · München

Schneider & Kollegen · Postfach 15 15 40 · 80049 München

Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt
Redaktion Leserbriefe / Tierhaltung
Bayerstr. 57

80335 München

Vorab per Telefax an: 089 / 5328537

Unser Zeichen:
21/22 - 168/09-L

Tel.: 089 / 548073-22 Fax: 089 / 548073-99
E-Mail: gregor.schneider@schneider-collegen.de

Datum: 22.02.2010

Ausgabe: BLW 7 vom 19.02.2010
Artikel: Vom Gesetzgeber „rechts überholt“, Seite 60
hier: Leserbrief, Anmerkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem vorgenannten Artikel erlaube ich mir folgende Anmerkung:

In Ihrem Artikel *Vom Gesetzgeber „rechts überholt“* erwecken Sie den Eindruck, die Verwaltungsgerichte, allen voran der Bayerische Verwaltungsgewichtshof (BayVGH) hätten die Impfpflicht gegen die Blauzungenkrankheit für rechtmäßig erklärt. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

Tatsächlich hat der BayVGH das von Ihnen zitierte 20seitige Urteil - welches in der Tat zunächst von der Rechtmäßigkeit der Impfpflicht ausging - für unwirksam erklärt (BayVGH, Beschluss vom 08.02.2010, Az. 20 BV 09.1574). In seiner Begründung führt der BayVGH ausdrücklich aus, dass eine Rechtmäßigkeit der Impfpflicht gerade nicht ohne weiteres festgestellt werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) hatte sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Impfpflicht in einem vergleichbaren Verfahren bereits vor der Änderung der Rechtslage befasst. Der VGH BW erklärte die Impfpflicht für rechtswidrig. Eine solche Pflicht sei

Rechtsanwälte
Josef A. Schneider
Gregor J. Schneider
Martin Neugebauer
Antje PlöbI

Postadresse:
Postfach 15 15 40
80049 München

Hausadresse:
Bavariaring 35
80336 München

Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
KTO 270 967
BLZ 701 500 00

www.schneider-collegen.de

nicht zuletzt mangels Seuchengeschehen unverhältnismäßig (VGH BW, Beschluss vom 08.12.2009, Az. 9 S 1692/09). Dem Kläger wurden sämtliche Verfahrenskosten - auch die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung - erstattet.

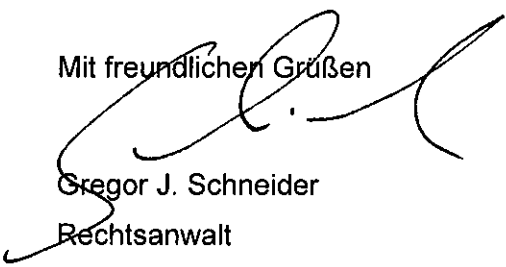
Weiter erweckt Ihr Artikel den Eindruck, dass die Verwaltungsgerichte von den Behörden ausgesprochene Zwangsgelder für rechtmäßig erklärt hätten und diese Zwangsgelder nicht durch die Landratsämter zurückerstattet werden müssten. Auch dies ist nicht korrekt.

Tatsächlich wurden die Zwangsgeldandrohungsbescheide nahezu ausnahmslos von den Verwaltungsgerichten und dem BayVGH für rechtswidrig erklärt (u.a.: BayVGH Beschluss vom 10.12.2009, Az. 20 CS 09.2156; BayVGH Beschluss vom 08.12.2009, Az. 20 CS 09.2722; BayVGH Beschluss vom 22.10.2009, Az. 20 CS 09.2006). Die rechtswidrig eingezogenen Zwangsgelder waren von den Landratsämtern zzgl. Zinsen und entstandener Kosten zurückzuzahlen. Allein das LRA Dingolfing-Landau hat über € 20.0000,00 an rechtswidrig vollstreckten Zwangsgeldern an die betroffenen Tierhalter zurückerstattet.

Der Vollständigkeit halber: Auch die Bußgeldverfahren gegen die betroffenen Tierhalter werden aktuell vollumfänglich eingestellt oder die Betroffenen sogar freigesprochen. Die Kosten auch dieser Verfahren tragen die Staatskassen.

Ich erlaube mir abschließend den Hinweis, dass Ihr Bericht leider in rechtlicher Hinsicht nicht die korrekte Sach- und Rechtslage wiedergibt. Deutlich macht dies auch Ihr Schlusssatz, mit welchem Sie dem Gesetzgeber ein - aus Ihrer Sicht offensichtlich unzulässiges - „*Rechtsüberholen*“ vorwerfen. Ich erlaube mir den abschließenden Hinweis auf die §§ 5 Abs. 7; 7 Abs. 3; 37 Abs. 4; 41 Abs. 3 Nr. 5 und 42 Abs. 6 Lit. e) und f) StVO, nach denen ein „*Rechtsüberholen*“ vom Gesetzgeber zum Teil sogar ausdrücklich vorgeschrieben ist und ein solches daher in der Tat einen (gesetzlich vorgeschriebenen) „*Sieg der Vernunft*“ darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor J. Schneider

Rechtsanwalt